

### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS/EWS) vom 09.11.2006 i. d. F. vom 18.12.2014 / In-Kraft-Treten am 01.01.2015

#### **Artikel 1**

§ 9 a (Grundgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) beziehungsweise dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenngröße ( $Q_n$ ) in m <sup>3</sup> /h	bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) in m <sup>3</sup> /h	Grundgebühr in €/Jahr
2,5	4	72,00
6	10	120,00
10	16	240,00
über 10	über 16	1.200,00

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.